

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 78

26. März 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 624/77 der Kommission vom 25. März 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 625/77 der Kommission vom 25. März 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 626/77 der Kommission vom 25. März 1977 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Vereinigte Republik Kamerun 5
- Verordnung (EWG) Nr. 627/77 der Kommission vom 25. März 1977 zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden 8
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 628/77 der Kommission vom 25. März 1977 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen für Wein 9
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 629/77 der Kommission vom 25. März 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 22/77 über den Transfer einer ersten Tranche Butter an die italienische Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76 12
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 630/77 der Kommission vom 25. März 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm 13
- Verordnung (EWG) Nr. 631/77 der Kommission vom 25. März 1977 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland 14
- Verordnung (EWG) Nr. 632/77 der Kommission vom 25. März 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker 15
-

Inhalt (Fortsetzung)

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

77/248/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. März 1977 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung 16**

77/249/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte 17**

77/250/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. März 1977 über die Zuweisung eines Betrages von 7 438 500 Europäischen Rechnungseinheiten an den Europäischen Entwicklungsfonds (1975) 19**

Kommission

77/251/EGKS :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. März 1977 zur Verlängerung der Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen der Houillères du Bassin de Lorraine und der Saarbergwerke AG durch die „Saarlor“ 20**

77/252/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. März 1977 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 21**

77/253/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. März 1977 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest 22**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 624/77 DER KOMMISSION

vom 25. März 1977

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	85,51
10.01 B	Hartweizen	140,25 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	69,14 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	46,51
10.04	Hafer	45,92
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	56,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	64,72 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	65,47 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	131,46
11.01 B	Mehl von Roggen	108,52
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	227,96
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	140,79

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 625/77 DER KOMMISSION

vom 25. März 1977

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/76⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	5,26	5,26	5,26
10.04	Hafer	0	1,50	1,50	1,50
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,38
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	9,36	9,36	9,36	9,36
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	7,00	7,00	7,00	7,00
11.07 B	Malz, geröstet	0	8,15	8,15	8,15	8,15

VERORDNUNG (EWG) Nr. 626/77 DER KOMMISSION

vom 25. März 1977

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Vereinigte Republik Kamerun

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 6. April 1971 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 1 500 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 993 Tonnen Weichweizenmehl, für die Vereinigte Republik Kamerun als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1970/1971 bereitzustellen.

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die

Vereinigte Republik Kamerun ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

Die belgische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Vereinigte Republik Kamerun von 993 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird im Königreich Belgien für ein Los durchgeführt.

(3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.

(4) Die Verladung erfolgt ab einem Gemeinschaftsehafen, der regelmäßige Verbindungen zu Kamerun unterhält.

(5) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden, der Lieferungsrythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des Bestimmungslandes festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :
„Farine de froment — Don de la CEE au Cameroun
— Destinée à la vente”.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind, wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R” am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 13. April 1977.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung der Angebote wird auf den 13. April 1977, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.
- (3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag und Beitrittsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

Kann der Zuschlagsempfänger wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbeurkundung angegebenen Zeit gemäß Artikel 1 Absatz 5 liefern, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

Artikel 6

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist oder wenn es nicht angenommen worden ist,
 - für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
 - für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.
- (2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 7

- (1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl, das an die Vereinigte Republik Kamerun geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v.H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v.H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v.H., bezogen auf die Trockenmasse.

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

- (2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weichweizenmehl, das an die Vereinigte Republik Kamerun geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v.H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v.H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v.H., bezogen auf die Trockenmasse.

Artikel 8

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die belgische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung eines Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist, als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 9

Bei Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, vom Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, eine Übernahmebescheinigung erteilt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 627/77 DER KOMMISSION

vom 25. März 1977

zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Beitrittsvertrag ⁽¹⁾,gestützt auf das Protokoll Nr. 18 ⁽²⁾ im Anhang der
diesem Vertrag beigefügten Akte,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 226/73 des
Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grund-
regeln für die Einfuhr von Butter und Käse aus Neu-
seeland in das Vereinigte Königreich ⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3067/75 ⁽⁴⁾, ins-
besondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls werden auf
Butter und Käse, die gemäß diesem Protokoll aus Neu-
seeland in das Vereinigte Königreich eingeführt wer-
den, Sonderabschöpfungen angewandt.Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls und Artikel
4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 werden
diese Sonderabschöpfungen festgesetzt auf der Grund-
lage des Unterschieds zwischen

- dem Preis, der es gestattet, die in Artikel 1 Absatz
2 des Protokolls festgelegten jährlichen Mengen
tatsächlich abzusetzen, und
- dem in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
226/73 festgesetzten cif-Preis, erhöht um die von
der cif-Stufe bis zur ersten Verkaufsstufe entstehen-
den Kosten.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
226/73 müssen die Sonderabschöpfungen auf einer
Höhe festgelegt werden, die es gestattet, die betreffen-den Butter- und Käsemengen kontinuierlich zu ver-
kaufen ; sie müssen außerdem so weit wie möglich auf
einer gleichbleibenden Höhe gehalten werden, um die
Stabilität des Marktes sicherzustellen. Diese Abschöp-
fungen können jedoch geändert und insbesondere in
dem Ausmaß angepaßt werden, daß die in Artikel 1
Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen
kontinuierlich verkauft werden können.Um jedoch den Absatz von Butter und Käse aus der
Gemeinschaft nicht zu gefährden, ist vorgesehen, daß
die Sonderabschöpfungen nicht unter dem Niveau lie-
gen dürfen, das erforderlich ist, um den tatsächlichen
Absatz der in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls ge-
nannten jährlichen Mengen zu gestatten.Die Anwendung dieser Regeln auf die Lage des briti-
schen Marktes führt zur Festsetzung der nachstehen-
den Sonderabschöpfungen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherezeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 18 genannten Son-
derabschöpfungen werden wie folgt festgesetzt :

- 110 RE/100 kg für Butter,
- 100 RE/100 kg für Käse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 173.⁽³⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 628/77 DER KOMMISSION

vom 25. März 1977

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen für Wein⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/76⁽⁴⁾, schreibt die Festsetzung von Kautionen für Erzeugnisse vor, die unter die Einfuhrlizenzregelung fallen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verord-

nung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽⁵⁾ hat zu einigen Änderungen im Zusammenhang mit den unter diese Regelung fallenden Erzeugnissen geführt. Mit Verordnung (EWG) Nr. 2004/76 sind die notwendigen Änderungen nur zum Teil erfolgt. Bei den neuen Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs für konzentrierten Traubensaft und Traubenmost muß diese Lücke durch Festsetzung der für die Erteilung der Einfuhrlizenzen erforderlichen Kautionen geschlossen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Die Kaution wird in folgender Tabelle festgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kaution (je Volumen oder Eigengewicht)
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
A	mit einer Dichte von 15 °C von mehr als 1,33 :	
I	aus Weintrauben :	
a)	mit einem Wert von mehr als 22 RE je 100 kg Eigengewicht :	
2	andere (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichts-hundertteilen oder weniger)	2,00 RE/100 kg
b)	mit einem Wert von 22 RE oder weniger je 100 kg Eigengewicht :	
2	andere (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichts-hundertteilen oder weniger)	2,00 RE/100 kg
B	mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger :	
I	aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen ; Gemische aus Apfel- und Birnensaft :	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 13. 8. 1976, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kaution (je Volumen oder Eigengewicht)
a)	mit einem Wert von mehr als 18 RE je 100 kg Eigengewicht :	
1	aus Weintrauben :	
aa)	konzentriert :	
22	andere (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichts- hundertteilen oder weniger)	3,00 RE/100 kg
bb)	andere :	
22	nicht genannt (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Ge- wichtshundertteilen oder weniger)	2,00 RE/100 kg
b)	mit einem Wert von 18 RE oder weniger je 100 kg Eigengewicht :	
1	aus Weintrauben :	
aa)	konzentriert :	
22	andere (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichts- hundertteilen oder weniger)	3,00 RE/100 kg
bb)	andere :	
22	nicht genannt (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Ge- wichtshundertteilen oder weniger)	2,00 RE/100 kg
22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alko- hol stumm gemacht	2,00 RE/hl
22.05	Wein aus frischen* Weintrauben ; mit Alkohol stumm gemachter Most aus frischen Trauben (ein- schließlich Mistella) :	
A	Schaumwein	6,00 RE/hl
B	Wein in Flaschen mit Schaumweinkorken, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 1 atü und weni- ger als 3 atü, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	6,00 RE/hl
C	andere :	
I	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von 13° oder weniger	2,00 RE/hl
II	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 13°, jedoch höchstens 15°	2,50 RE/hl
III	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15°, jedoch höchstens 18°	3,00 RE/hl
IV	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 18°, jedoch höchstens 22°	3,50 RE/hl
V	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 22°	4,00 RE/hl
Zusätzliche Vor- schrift 4 b) zu Kapi- tel 22	Brennwein	2,50 RE/hl
Zusätzliche Vor- schrift 4 c) zu Kapi- tel 22	Likörwein	7,50 RE/hl*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 629/77 DER KOMMISSION

vom 25. März 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 22/77 über den Transfer einer ersten Tranche Butter an die italienische Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2452/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von Interventionsbutter aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 22/77 der Kommission vom 5. Januar 1977 über den Transfer einer ersten Tranche Butter an die italienische Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 277/77⁽⁵⁾, bestimmt, daß 4 000 Tonnen dieser Butter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 der Kommission vom 24. September 1976 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung⁽⁶⁾ verkauft werden.

Damit möglichst alle Interessenten Zugang zum Verkauf finden und die Butter möglichst gleichmäßig auf sie verteilt wird, empfiehlt es sich, die Menge zu beschränken, die monatlich von einem einzelnen Käufer erworben werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 22/77 wird wie folgt ergänzt :

„In dem unter b) genannten Fall wird der Verkauf auf eine Menge von 20 Tonnen je Käufer und Monat beschränkt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1977, S. 8.

(5) ABl. Nr. L 39 vom 10. 2. 1977, S. 16.

(6) ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1976, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 630/77 DER KOMMISSION

vom 25. März 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 und 24 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission vom 14. April 1969 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76⁽⁴⁾, wurden die verschiedenen Teilbeträge der Lagerkosten sowie der für die Finanzierung zu berechnende Zinssatz festgesetzt. Es erweist sich als notwendig, diese Beträge zu überprüfen, um der Kostenentwicklung und der Marktlage bei Butter in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69

- a) wird der unter a) genannte Betrag von „14,50 Rechnungseinheiten“ durch den Betrag von „15,50 Rechnungseinheiten“ ersetzt ;
- b) wird der unter b) genannte Betrag von „0,275 Rechnungseinheiten“ durch den Betrag von „0,29 Rechnungseinheiten“ ersetzt ;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1977

- c) wird der unter c) genannte Zinssatz von „9 %“ durch den Zinssatz von „9,50 %“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehene Beihilfe für die private Lagerhaltung wird je Tonne Butter oder Buttervergleichseinheiten wie folgt festgesetzt :

- a) 15,50 Rechnungseinheiten für die festen Kosten,
- b) 0,29 Rechnungseinheiten je Lagerungstag für die Kosten der Lagerung im Kühlhaus,
- c) ein Betrag je Lagerungstag, der auf der Grundlage des von der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats am Tag des Vertragsabschlusses angewandten Kaufpreises der Butter und eines Zinssatzes von 9,50 % im Jahr berechnet wird,
- d) 16 Rechnungseinheiten für das Erzeugnis, dessen Lagerdauer mindestens 4 Monate beträgt.

Bei der Berechnung der unter den Buchstaben b) und c) genannten Kosten wird die Zahl der Tage vom Tag der Einlagerung bis zum Tag der Auslagerung gerechnet. Jedoch darf der Höchstbetrag den einer Lagerdauer von 210 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. April 1977 anwendbar.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 631/77 DER KOMMISSION

vom 25. März 1977

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 795/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 515/77 der Kommission vom 14. März 1977⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Griechenland hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Griechenland sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 515/77 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1977, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 632/77 DER KOMMISSION

vom 25. März 1977

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1564/76⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/77⁽⁴⁾ festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 76 vom 24. 3. 1977, S. 19.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 25. März 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker B. Rohzucker	19,93 16,39 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. März 1977

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung

(77/248/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 75/364/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß 76/385/EWG des Rates vom 6. April 1976 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Herr Brunet hat gebeten, von seinem Amt als Mitglied des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung entbunden zu werden.

Die französische Regierung hat mit Schreiben vom 18. Februar 1977 Herrn Dormont als neues Mitglied dieses Ausschusses benannt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Dormont wird für die verbleibende Amtszeit von Herrn Brunet, d.h. bis zum 5. April 1979, als dessen Nachfolger zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Judith HART

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 15. 4. 1976, S. 51.

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1977

zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

(77/249/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 und 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem Vertrag ist jegliche Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, die sich auf die Staatsangehörigkeit oder auf das Erfordernis eines Wohnsitzes gründet, seit Ablauf der Übergangszeit untersagt.

Diese Richtlinie betrifft nur die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr. Eingehendere Maßnahmen werden erforderlich sein, um die tatsächliche Ausübung der Niederlassungsfreiheit zu erleichtern.

Die tatsächliche Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr setzt voraus, daß der Aufnahmestaat die Personen, die diesen Beruf in den einzelnen Mitgliedstaaten ausüben, als Rechtsanwälte anerkennt.

Da die vorliegende Richtlinie nur den Dienstleistungsverkehr betrifft und Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung der Diplome noch nicht erlassen worden sind, hat der von der Richtlinie Begünstigte die Berufsbezeichnung des Mitgliedstaats zu verwenden, in dem er niedergelassen ist und der im folgenden als „Herkunftsstaat“ bezeichnet wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt innerhalb der darin festgelegten Grenzen und unter den darin vorgesehenen Bedingungen für die in Form der Dienstleistung ausgeübten Tätigkeiten der Rechtsanwälte.

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Abfassung förmlicher Urkunden, mit denen das Recht auf Verwaltung des Ver-

mögens verstorbener Personen verliehen oder mit denen ein Recht an Grundstücken geschaffen oder übertragen wird, bestimmten Gruppen von Rechtsanwälten vorbehalten.

(2) Unter „Rechtsanwalt“ ist jede Person zu verstehen, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der folgenden Bezeichnungen auszuüben berechtigt ist :

<i>Belgien :</i>	Avocat / Advocaat
<i>Dänemark :</i>	Advokat
<i>Deutschland :</i>	Rechtsanwalt
<i>Frankreich :</i>	Avocat
<i>Irland :</i>	Barrister Solicitor
<i>Italien :</i>	Avvocato
<i>Luxemburg :</i>	Avocat-avoué
<i>Niederlande :</i>	Advocaat
<i>Vereinigtes Königreich :</i>	Advocate Barrister Solicitor.

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat erkennt für die Ausübung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Tätigkeiten alle unter Artikel 1 Absatz 2 fallenden Personen als Rechtsanwalt an.

Artikel 3

Jede unter Artikel 1 fallende Person verwendet die in der Sprache oder in einer der Sprachen des Herkunftsstaats gültige Berufsbezeichnung unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit sie unterliegt, oder des Gerichtes, bei dem sie nach Vorschriften dieses Staates zugelassen ist.

Artikel 4

(1) Die mit der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängenden Tätigkeiten des Rechtsanwalts werden im jeweiligen Aufnahmestaat unter den für die in diesem Staat niedergelassenen Rechtsanwälte vorgesehenen Bedingungen ausgeübt, wobei jedoch das Erfordernis eines Wohnsitzes sowie das der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat ausgeschlossen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 5. 10. 1972, S. 19 und ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 36 vom 28. 3. 1970, S. 37 und ABl. Nr. C 50 vom 4. 3. 1976, S. 17.

(2) Bei der Ausübung dieser Tätigkeit hält der Rechtsanwalt die Standesregeln des Aufnahmestaats neben den ihm im Herkunftsstaat obliegenden Verpflichtungen ein.

(3) Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten im Vereinigten Königreich sind unter den „Standesregeln“ des Aufnahmestaats die Standesregeln der „solicitors“ zu verstehen, wenn die gesamten Tätigkeiten nicht den „barristers“ oder den „advocates“ vorbehalten sind. Andernfalls finden die Standesregeln der letztgenannten Berufsstände Anwendung. „Barristers“ aus Irland unterliegen jedoch immer den Standesregeln der „barristers“ oder „advocates“ im Vereinigten Königreich.

Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten in Irland sind unter den „Standesregeln des Aufnahmestaats“, soweit sie die mündliche Vertretung eines Falles vor Gericht regeln, die Standesregeln der „barristers“ zu verstehen. In allen anderen Fällen finden die Standesregeln der „solicitors“ Anwendung. „Barristers“ und „advocates“ aus dem Vereinigten Königreich unterliegen jedoch immer den Standesregeln der „barristers“ in Irland.

(4) Für die Ausübung anderer als der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten bleibt der Rechtsanwalt den im Herkunftsstaat geltenden Bedingungen und Standesregeln unterworfen; daneben hält er die im Aufnahmestaat geltenden Regeln über die Ausübung des Berufes, gleich welchen Ursprungs, insbesondere in bezug auf die Unvereinbarkeit zwischen den Tätigkeiten des Rechtsanwalts und anderen Tätigkeiten in diesem Staat, das Berufsgeheimnis, die Beziehungen zu Kollegen, das Verbot des Beistands für Parteien mit gegensätzlichen Interessen durch denselben Rechtsanwalt und die Werbung ein. Diese Regeln sind nur anwendbar, wenn sie von einem Rechtsanwalt beachtet werden können, der nicht in dem Aufnahmestaat niedergelassen ist, und nur insoweit, als ihre Einhaltung in diesem Staat objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten des Rechtsanwalts sowie die Beachtung der Würde des Berufes und der Unvereinbarkeiten zu gewährleisten.

Artikel 5

Für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung und der Verteidigung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege verbunden sind, kann ein Mitgliedstaat den unter Artikel 1 fallenden Rechtsanwälten als Bedingung auferlegen,

- daß sie nach den örtlichen Regeln oder Gepflogenheiten beim Präsidenten des Gerichtes und gegebenenfalls beim zuständigen Vorsitzenden der Anwaltskammer des Aufnahmestaats eingeführt sind;
- daß sie im Einvernehmen entweder mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsan-

walt, der gegebenenfalls diesem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt, oder mit einem bei diesem Gericht tätigen „avoué“ oder „procuratore“ handeln.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat kann die im Gehaltsverhältnis stehenden Rechtsanwälte, die durch einen Arbeitsvertrag an ein staatliches oder privates Unternehmen gebunden sind, von der Ausübung der Tätigkeiten der Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege für dieses Unternehmen insoweit ausschließen als die in diesem Staat ansässigen Rechtsanwälte diese Tätigkeiten nicht ausüben dürfen.

Artikel 7

(1) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats kann von dem Dienstleistungserbringer verlangen, daß er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist.

(2) Bei Verletzung der im Aufnahmestaat geltenden Verpflichtungen im Sinne des Artikels 4 entscheidet die zuständige Stelle des Aufnahmestaats nach den eigenen Rechts- und Verfahrensregeln über die rechtlichen Folgen dieses Verhaltens; sie kann zu diesem Zweck Auskünfte beruflicher Art über den Dienstleistungserbringer einholen. Sie unterrichtet die zuständige Stelle des Herkunftsstaats von jeder Entscheidung, die sie getroffen hat. Diese Unterrichtung berührt nicht die Pflicht zur Geheimhaltung der Auskünfte.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Judith HART

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. März 1977

über die Zuweisung eines Betrages von 7 438 500 Europäischen Rechnungseinheiten an den Europäischen Entwicklungsfonds (1975)

(77/250/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 11. Juli 1975 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft⁽¹⁾, nachstehend „Internes Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf den Beschluß 76/569/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Bereitstellung eines Betrages von zwei Millionen Rechnungseinheiten zugunsten der überseeischen französischen Gebiete nach Artikel 10 des Internen Abkommens⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe, die Republik Kap Verde und Papua-Neuguinea haben einen Antrag auf Beitritt zum AKP—EWG-Abkommen von Lome nach Artikel 90 dieses Abkommens gestellt⁽³⁾. Die Beitrittsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen drei Staaten werden in Kürze unterzeichnet.

Das Interne Abkommen wird anlässlich des Beitritts der drei genannten Staaten zum AKP—EWG-Abkommen von Lome geändert ; es wird die Zahlung zusätzlicher Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (1975) vorsehen.

Hinsichtlich der zusätzlichen Beiträge der ursprünglichen Mitgliedstaaten empfiehlt es sich, die in Artikel 10 Absatz 1 des Internen Abkommens gebotenen Möglichkeiten zu nutzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die in Artikel 10 Absatz 1 des Internen Abkommens genannten Zahlungen, Erlöse und Erträge, die seit dem 1. August 1975 auf Grund von Maßnahmen zur Verfügung stehen, welche aus Mitteln des 2. und 3. Europäischen Entwicklungsfonds (1963 und 1969) finanziert wurden, werden nach Abzug der der Europäischen Investitionsbank zustehenden Provisionen in Höhe der nachstehend genannten Beträge, nämlich

593 750 Europäische Rechnungseinheiten für Belgien,
2 465 250 Europäische Rechnungseinheiten für Deutschland,
2 465 250 Europäische Rechnungseinheiten für Frankreich,
1 140 000 Europäische Rechnungseinheiten für Italien,
19 000 Europäische Rechnungseinheiten für Luxemburg,
755 250 Europäische Rechnungseinheiten für die Niederlande,
insgesamt 7 438 500 Europäische Rechnungseinheiten,zur teilweisen Deckung der Beiträge verwendet, die diese Staaten gemäß den Fälligkeitsplänen für den Abruf der Beiträge, welche der Rat nach Artikel 7 des Internen Abkommens und den Verfahren des Artikels 2 der Finanzregelung vom 27. Juli 1976 für den vierten Europäischen Entwicklungsfonds⁽⁴⁾ festgelegt hat, an die Kommission zu entrichten haben.*Artikel 2*

Auf Antrag der Kommission werden diese Beträge von der Europäischen Investitionsbank in Höhe der Beträge und in den Währungen überwiesen, die tatsächlich zur Verfügung stehen.

Für die Umrechnung dieser Währungen in die Europäische Rechnungseinheit gelten die Kurse vom zweiten Werktag vor der Überweisung.

*Artikel 3*Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er gilt von dem Tag an, an dem das Abkommen zur Änderung des Internen Abkommens in Kraft tritt.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1977.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Judith HART

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.⁽²⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 98.⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 229 vom 20. 8. 1976, S. 9.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1977

zur Verlängerung der Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen der Houillères du Bassin de Lorraine und der Saarbergwerke AG durch die „Saarlor“

(Nur der französische und der deutsche Text sind verbindlich)

(77/251/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 4, 15, 47 und 65,

auf Grund der Entscheidung Nr. 44/59 vom 4. November 1959 über die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen der Houillères du Bassin de Lorraine und der Saarbergwerke AG durch die „Saar-Lothringische Kohlenunion, deutsch-französische Gesellschaft auf Aktien, Union charbonnière sarro-lorraine, société par actions franco-allemande“, Saarbrücken und Straßburg⁽¹⁾,

auf Grund der Entscheidungen Nr. 14/61 vom 20. Dezember 1961⁽²⁾, Nr. 2/66 vom 2. Februar 1966⁽³⁾, Nr. 2078/68/EGKS vom 19. Dezember 1968⁽⁴⁾, 72/145/EGKS vom 8. März 1972⁽⁵⁾, 74/211/EGKS vom 4. April 1974⁽⁶⁾, und 76/325/EGKS⁽⁷⁾ über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Entscheidung Nr. 44/59,

auf Grund des Antrags vom 10. November und 7. Dezember 1976,

in Erwägung folgender Gründe :

Mit der Entscheidung Nr. 44/59 vom 4. November 1959 hat die Hohe Behörde den gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen der Houillères du Bassin de Lorraine und der Saarbergwerke AG durch die „Saar-Lothringische Kohlenunion, deutsch-französische Gesellschaft auf Aktien, Union charbonnière sarro-lorraine, société par actions franco-allemande“ (Saarlor), bis zum 31. Dezember 1961 genehmigt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung ist durch die Entscheidungen Nr. 14/61, Nr. 2/66, Nr. 2078/68/EGKS, 72/145/EGKS, 74/211/EGKS und 76/325/EGKS bis zum 31. Dezember 1976 verlängert worden.

Mit Schreiben vom 10. November 1976 haben die Beteiligten mitgeteilt, daß sie die zur Durchführung des

gemeinsamen Verkaufs zwischen ihnen vereinbarte und am 31. Dezember 1976 endende Konvention bis zum 31. Dezember 1979 verlängert haben, und haben eine entsprechende Verlängerung der Genehmigung beantragt.

Die Gründe, aus denen die Kommission die Vereinbarungen der Beteiligten vom 23. Februar 1959 bis zum 31. Dezember 1976 genehmigt hat, bestehen fort. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Wettbewerbs anderer Reviere der Gemeinschaft und der Kohle aus dritten Ländern als auch der Verbesserung der Verteilung durch den gemeinsamen Vertrieb. Die Saarlor hat vom 1. Januar bis 30. September 1976 21 v.H. der Förderung der Saarbergwerke und 5,1 v.H. der Förderung des lothringischen Reviers vertrieben. Diese Anteile entsprechen den Verhältnissen früherer Jahre.

Die Vereinbarungen entsprechen daher weiterhin den Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß Artikel 65 § 2 des Vertrages —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 44/59 wird bis zum 31. Dezember 1979 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die beteiligten Bergwerksgesellschaften und an Saarlor gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1977

Für die Kommission

Raymond VOUEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 58 vom 14. 11. 1959, S. 1147/59.

⁽²⁾ ABl. Nr. 85 vom 30. 12. 1961, S. 1639/61.

⁽³⁾ ABl. Nr. 25 vom 8. 2. 1966, S. 400/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 7 vom 11. 1. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 76 vom 29. 3. 1972, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 113 vom 26. 4. 1974, S. 46.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1976, S. 18.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1977

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar und Swasiland

(77/252/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2841/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 sieht die Möglichkeit der Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleischerzeugnisse vor. Die Einfuhren dürfen jedoch für jedes dieser ausführenden Drittländer bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Die zwischen dem 1. und 10. März 1977 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/76⁽⁴⁾, eingegangenen Lizenzanträge liegen für Erzeugnisse mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar und Swasiland, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, unter den für diese Staaten festgelegten Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen zu gewähren und die restlichen Mengen festzulegen, für welche ab 1. April 1977 Lizenzanträge beantragt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 werden für Erzeugnisse mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar und Swasiland für die gesamte Menge ausgestellt, für welche Einfuhrlizenzen vom 1. bis 10. März 1977 beantragt wurden.

Artikel 2

Anträge auf Einfuhrlizenzen können gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 in den ersten zehn Tagen des Monats April 1977 für folgende Mengen Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, gestellt werden :

Botswana	7 856,9 Tonnen,
Kenia	130,0 Tonnen,
Madagaskar	6 132,0 Tonnen,
Swasiland	1 955,2 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 353 vom 23. 12. 1976, S. 40.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. März 1977

über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest

(77/253/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Niederlanden ist eine Epidemie klassischer Schweinepest ausgebrochen. Diese Seuche kann wegen des bedeutenden Handelsvolumen bei Vieh und frischem Fleisch eine Gefahr für den Viehbestand der übrigen Mitgliedstaaten darstellen.

Es ist daher angezeigt, daß die übrigen Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen ergreifen, bis die Krankheit, die sich weit ausgebreitet hat, besiegt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten bis 30. März 1977 das Verbringen in ihr Hoheitsgebiet von Schweinen und frischem Fleisch von Schweinen mit Herkunft aus den Niederlanden.

Artikel 2

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage und wird die vorliegende Entscheidung gegebenenfalls später auf Grund dieser Entwicklung abändern.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. März 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.